



Von der Kaiserl. Königl. bevollmächtigten Hof Kommission wird hiermit gesammten in dem Kaiserl. Königl. Antheile Bayerns befindlichen Gerichtern auch Mautämtern bedeutet, nachdem misfällig zu vernehmen komme, daß sowohl von Krämern, Wirthen, und Bauern, als auch von den Salz-Karrern und andern Fuhrleuten immerhin bayerische Salz-Stöcke von Reichenhall und Traunstein in diesseitig Kaiserl. Königl. Antheil zuwider dem bestehenden Verbothe in grosser Menge hereingeführet, und sogar ordentliche Legstädte hiermit angerichtet würden.

Als werden sämmtliche Gerichter vorzüglich aber die betreffende Mautämter nach ihrer ohnehin aufhabenden Obliegenheit die gemessenste Obsorge dahin zu tragen haben, womit die Einfuhr derley bayerischen Salzes hindangehalten, die Betretene aber unnachsichtlich mit Confiscation des Salzes sowohl als der Wägen und Pferde angesehen würden, und wird denjenigen welche einen solchen Salz-Schwärzer ausfindig machen und einbringen werden, das apprehendirte Salz in dem hier zu Lande bestehenden Verkaufs-Preise gegen Ablieferung in die Salzämter abgenommen werden. Gegeben in der Kaiserl. Königl. Hauptstadt Straubing den 13ten April 1778.

Der Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät
Kämmerer, wirkl. Geheimer auch Staats Rath in Internis, dann bevollmächtigter Kaiserl. Königl. Hof Kommissarius

Franz Karl Freyherr von Kreßel.







